



Verordnung zum Reglement der Feuerwehr Jurasüdfuss (Vo FW)

Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
Zuständigkeiten	3
Aufgabenträger und ihre Aufgaben.....	3
2. Feuerwehr	3
I. AUFGABEN DER FEUERWEHR	3
Aufgaben.....	3
II. DIENSTPFLICHT, EINTEILUNG, ERNENNUNG UND BEFREIUNG	4
Dienstpflicht.....	4
Rekrutierung.....	4
Persönliche Dienstleistung	4
Dienstleistung oder Ersatzabgabe	4
Ärztlicher Befund	4
Weiterausbildung.....	5
Kader und Fachleute	5
Befreiung von der aktiven Dienstpflicht.....	5
III. AUSTRÜSTUNG	5
persönliche Ausrüstung	5
IV. ÜBUNGSDIENST	6
Übungsplan und -daten	6
Obligatorium und Entschuldigungen	6
Inanspruchnahme von Eigentum Dritter.....	6
Feuerwehrkommandant.....	7
Einsatz von Gemeindepersonal	7
Einsatz des Sonderstützpunkts.....	7
Beizug Dritter.....	7
militärische Truppen	7
V. FINANZIERUNG, VERSICHERUNGEN	7
Grundsatz.....	7
Ersatzabgabe	8
Befreiung von der Ersatzabgabe	8
Gebühren	8
Einsatzkosten	9
Kosten für Nachbarhilfe	9
Versicherungen	9
VI. OBLIGATORISCHE ÜBUNGEN PRO KALENDERJAHR	9
VII. ZUSTÄNDIGKEITEN	10
Aufgaben/Befugnisse des Gemeinderates.....	10
VIII. STRAFEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
Strafen.....	11
Aufhebung bisherigen Rechts.....	11
Ermässigung Ersatzabgabe.....	11
(Übergangsbestimmung)	11
3. Weitere Ausführungsbestimmungen	12
Inkrafttreten und Teilrevisionen.....	12
Anhang I Organigramm der Feuerwehr	13
Anhang II Pflichtenhefte des Kadern und der Feuerwehrfachkommission ...	14
Anhang III Bussen	23
Anhang IV Ansätze für verrechenbare Einsätze und für Alarme von Brandmeldeanlagen und Fehlalarmen	24
Anhang V Regelung Fehlalarme	25

Gestützt auf das Reglement der Feuerwehr Jurasüdfuss der Einwohnergemeinde Wiedlisbach erlässt der Gemeinderat Wiedlisbach folgende Verordnung:

1. Allgemeines

Art. 1

Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat ist gemäss Art. 3 RFW verantwortlich für die Umsetzung der Bestimmungen des übergeordneten Rechts und der kommunalen Reglemente.

² Der Bereich der Feuerwehr liegt im Zuständigkeitsbereich des Ressorts Öffentliche Sicherheit

³ Die Erfüllung der Aufgaben wird wie folgt delegiert:

	<u>Bereich</u>	<u>Zuständigkeit</u>
a)	Feuerwehr	Feuerwehrkommandant
b)	Zivilschutz allgemein	Verband öffentliche Sicherheit Amt Wangen
	Zivilschutz Gemeinde	Kommission öffentliche Sicherheit

Art. 2

Aufgabenträger und ihre Aufgaben

Die Aufgaben mit den Kompetenzen werden nachstehend festgehalten.

2. Feuerwehr

I. AUFGABEN DER FEUERWEHR

Art. 3

Aufgaben

¹ Die Feuerwehr bekämpft in den Vertragsgemeinden Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse sowie Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Art. 13 FFG.

² In ausserordentlichen Lagen kann die Feuerwehr auf Weisung des zuständigen zivilen Führungsorgans auch zu anderen Dienstleistungen aufgeboden werden.

³ Zur Erfüllung weitergehender Aufgaben ist die Feuerwehr nicht verpflichtet. Sie kann aber Aufgaben im Dienste der Bevölkerung übernehmen, für die sie auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer Einsatzmittel befähigt ist.

⁴ Die Feuerwehr arbeitet in geeigneter Weise mit den anderen örtlichen Einsatzdiensten zusammen.

II. DIENSTPFLICHT, EINTEILUNG, ERNENNUNG UND BEFREIUNG

Art. 4

Dienstpflicht

Alle in den Vertragsgemeinden wohnhaften Frauen und Männer vom 20. bis zum 50. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt. Ausländer mit Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) sind dem Schweizer Bürger gleichgestellt. Bei Bedarf und mit Einverständnis des Wehrpflichtigen kann die Dienstpflicht bis längstens zum 60. Altersjahr verlängert werden. Bei entsprechender Ausbildungsbereitschaft ist ein Eintritt ab dem 18. Altersjahr in die Feuerwehr möglich.

Rekrutierung

Art. 5

Auf Ende jeden Jahres hin findet die ordentliche Rekrutierung statt. Im Bedarfsfall können Feuerwehrpflichtige auch im Laufe des Jahres zum aktiven Dienst eingeteilt werden, sofern sie bereits in anderen Wehren aktiven Dienst geleistet haben oder eine entsprechende Ausbildung genossen haben.

Art. 6

Persönliche Dienstleistung

¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 7

Dienstleistung oder Ersatzabgabe

¹ Niemand hat Anspruch darauf in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Art. 8

Ärztlicher Befund

¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Dienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Art. 9

Weiterausbildung

¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Art. 10

Kader und Fachleute

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion entthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Art. 11

Befreiung von der aktiven Dienstpflicht

Von der aktiven Dienstpflicht sind befreit:

- a) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen,
- b) auf Gesuch hin Personen, die mit einem ärztlichen Attest eine Behinderung nachweisen können, die sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- c) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- d) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet,
- e) auf Gesuch hin Mitglieder von Betriebsfeuerwehren oder Rettungsdiensten,
- f) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind, z.B. Angehörige der Führungsorganisationen für ausserordentliche Lagen,
- g) Konkubinatspaare werden als Einzelpersonen betrachtet.

III. AUSRÜSTUNG

Persönliche Ausrüstung

Art. 12

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen der Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Die Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in vollständigem, einsatzbereitem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

IV. ÜBUNGSDIENST

Art. 13

Übungsplan und -
daten

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist anfangs Jahr als Aufgebot in geeigneter, schriftlicher Form jedem Dienstpflichtigen zuzustellen.

Art. 14

Obligatorium und
Entschuldigungen

¹ Der Besuch von Übungen, Kursen, Inspektionen und Ernstfalleinsätzen ist obligatorisch.

² Dem Feuerwehrfourier sind Entschuldigungen in jedem Fall vor Übungsbeginn mitzuteilen und bis spätestens 5 Kalendertagen nach der Übung schriftlich dem Feuerwehrkommando einzureichen. Erfolgt innert der festgesetzten Frist keine Entschuldigung, so gilt die Abwesenheit als unentschuldig.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Unfall und Krankheit
- b) schwere Erkrankung, schwerer Unfall oder Todesfall in der Familie
- c) Schwangerschaft
- d) begründete Ortsabwesenheit, wie z.B. Ferien, Militärdienst
- e) Schicht- oder Überzeitarbeit und Weiterbildung mit Bestätigung des Arbeitgebers, resp. der Schule

⁴ Die Übungen sind allen Vereinstätigkeiten übergeordnet.

⁵ Versäumte Übungen sind nachzuholen.

⁶ Jedes unentschuldigte Fernbleiben von Übungen, Kursen und Inspektionen wird bestraft mit Busse gem. Art. 30.

Art. 15

Inanspruchnahme
von Eigentum Dritter

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Art. 16

- Feuerwehrkommandant
- ¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.
- ² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Art. 17

- Einsatz von Gemeindepersonal
- Der Feuerwehrkommandant kann im Einverständnis mit den zuständigen Behörden Mitarbeiter der örtlichen Gemeindebetriebe zur Mitarbeit bei der Schadensbegrenzung beiziehen. Diese werden nach den Grundlagen ihrer jeweiligen Gemeinde entschädigt.

Art. 18

- Einsatz des Sonderstützpunkts
- Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenereignis und bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

Art. 19

- Beizug Dritter
- Der Feuerwehrkommandant oder sein Stellvertreter alarmiert das Führungsorgan für a.o. Lagen und den Leiter öffentliche Sicherheit, wenn anzunehmen ist, dass zur Bewältigung eines Schadenereignisses weitere Mittel notwendig sind oder der Einsatz über eine längere Zeit absehbar ist.

Art. 20

- Militärische Truppen
- Stehen im Schadenfall militärische Truppen zur Verfügung, ergehen die Aufträge an die Truppen über den zuständigen militärischen Truppenverantwortlichen.

V. FINANZIERUNG, VERSICHERUNGEN

Art. 21

- Grundsatz
- ¹ Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.
- ² Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Betriebsbeiträgen, Gebühren, Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnungen der Vertragsgemeinden.

- Ertrag** ³ Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung
- a) Feuerwehersatzabgaben
 - b) Beiträge der GVB
 - c) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr
 - d) Rückerstattung Einsatzkosten
 - e) Entschädigung für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden
 - f) Zinsen und Kapitalerträge
 - g) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
 - h) Bussen
- Aufwand** ⁴ Der Aufwand für die Feuerwehr umfasst
- a) Betriebskosten
 - b) Kapitalkosten (Abschreibung und Zinsen) von getätigten Investitionen

Art. 22

- Ersatzabgabe** ¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen vom 20. bis zum 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.
- ² Die Ersatzabgabe wird nach dem Einkommen und Vermögen der Pflichtigen gestaffelt. Sie beträgt 8 % des Staatssteuerbetrages, mind. CHF 50.00, max. CHF 450.00.
- ³ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese wird auf dem gemeinsamen Staatssteuerbetrag berechnet.
- ⁴ Bei der Festlegung der Ersatzabgabe werden die in der eigenen oder nachweislich in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre berücksichtigt:
- bis 5 Dienstjahre keine Ermässigung
 - 6 bis 10 Dienstjahre 40 % Ermässigung
 - 11 bis 20 Dienstjahre 70 % Ermässigung
 - 21 bis 30 Dienstjahre 100 % Ermässigung
- Die Reduktion der Ersatzabgabe gilt sinngemäss auf für die Ehegatten.

Art. 23

- Befreiung von der Ersatzabgabe** Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind alle Personen befreit, die gemäss Art. 11 lit. b bis e von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind.

- Gebühren** **Art. 24**
Die Gemeinde Wiedlisbach erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:
Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Art. 31 FFG in Anspruch nehmen, Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,

Inhabern von Alarmanlagen (erster Fehlalarm nach Inbetriebnahme wird nicht verrechnet).

Art. 25

Einsatzkosten ¹ Die Gemeinde Wiedlisbach fordert die Einsatzkosten vom Verursacher ein, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde gemäss Anhang IV.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Gebührentarif KAF (Kantonale Aufgaben Feuerwehr) der Gebäudeversicherung Bern sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, sind die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens einzufordern.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Art. 26

Kosten für Nachbarhilfe Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden – mit Ausnahme der Vertragsgemeinden – ist in der Regel gemäss Feuerwehrweisungen (FWW) der Gebäudeversicherung Bern eine Entschädigung zu verlangen.

Art. 27

Versicherungen Die Gemeinde Wiedlisbach schliesst für die Feuerwehr Jurasüdfuss die erforderlichen Versicherungen ab.

VI. OBLIGATORISCHE ÜBUNGEN PRO KALENDERJAHR

Art. 28

Allgemeines ¹ Übungen, die nicht absolviert werden können, sind innerhalb eines Kalenderjahres vor- oder nachzuholen.
Der Übungsdienst dauert mindestens zwei Stunden.

Inspektionen ² Die von der GVB angeordneten Inspektionen sind für alle Feuerwehrangehörigen obligatorisch.

³ Das Kommando Feuerwehr kann bei Bedarf weitere Rapporte für das Kader oder weitere Übungen anordnen.

Art. 29

Entschädigung Grundsatz ¹ Den Angehörigen der Feuerwehr werden für Übungen, Ernstfalleinsätze, Fahrschule, Fahrausbildungen, Kursbesuche, Veranstaltungen des Feuerwehrverbandes, Formationsrapporte, Sondereinsätze, Pikettdienste usw., Funktionsvergütungen, Sold, allenfalls Spesenentschädigungen und Sitzungsgelder ausgerichtet.
Die Entschädigungen richten sich nach der Personalverordnung der Einwohnergemeinde Wiedlisbach.

	² Werden Feuerwehrangehörige für die Erledigung fachspezifischer Arbeiten beigezogen, werden diese entschädigt.
Sold	³ Mannschaft und Kader erhalten für die gemäss Jahresprogramm geleisteten Übungen und Rapporte einen Sold. Bei Einsätzen und Dienstleistungen zugunsten Dritter erhalten die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr einen Einsatzsold.
Kursentschädigung	⁴ Die vom Kommando Feuerwehr bewilligten Kursbesuche werden nach den Spesenansätzen der Gemeinde entschädigt.
Funktionsvergütung und Spesen	⁵ Den Funktionsträgern wird für die ausserdienstliche Beanspruchung eine Funktionsvergütung ausgerichtet. Spesen werden nach dem effektiven Aufwand entschädigt. Die Ansätze richten sich nach dem Personalreglement der Einwohnergemeinde Wiedlisbach.
Gebühren	⁶ Für Dienstleistungen zugunsten Dritter werden Gebühren gemäss Anhang V dieser Verordnung erhoben.
Persönliches Exemplar	⁷ Diese Verordnung und das Feuerwehrreglement werden allen Feuerwehrangehörigen abgegeben.

VII. ZUSTÄNDIGKEITEN

Aufgaben/Befugnisse des Gemeinderates	Art. 30 Der Gemeinderat von Wiedlisbach
	<ul style="list-style-type: none">a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr Jurasüdfuss aus,b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinden fest und bestimmt, wie viele Personen in ausserordentlichen Lagen die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,c) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission unter Berücksichtigung der vertraglichen Regelungen mit den angeschlossenen Gemeinden und legt die Aufgaben und Befugnisse der Feuerwehrkommission fest, soweit diese nicht durch Art. 29 geregelt werden,d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalters den Kommandanten und dessen Stellvertreter,f) setzt die Höhe des Soldes und der Entschädigungen, das Entschuldigungs- und Bussenwesen, und das Gebührenwesen, das Organigramm und die Pflichtenhefte in einer Verordnung fest,g) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,h) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,i) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus (Ausnahme Ordnungsbussen im Übungsdienst)j) legt gemäss Art. 22 Abs. 2 und 3 die Ersatzabgabe fest,k) beurteilt Streitigkeiten über die Feuerwehrdienstpflicht und Ersatzab-

gabepflicht. Den Betroffenen steht das Rekursrecht an den Regierungsrat zu.

- l) entscheidet auf Antrag der Feuerwehrkommission über den teilweisen oder vollumfänglichen Verzicht auf Verrechnung der Einsatzkosten gemäss Art. 25 und 26.
- m) entscheidet auf Antrag der Feuerwehrkommission über die Verrechnung der Einsatzkosten bei grobfahrlässigem Handeln von Verursachern von Feuerwehreinsätzen.

VIII. STRAFEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Strafen

Art. 31

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Reglements für öffentliche Sicherheit oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von CHF 20.00 bis CHF 1'000.00 bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat Wiedlisbach zuständig.

² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Art. 47 ff FFG bleibt vorbehalten.

⁴ Gegen Bussenverfügungen kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Beweismittel sind beizulegen.

⁵ Verstösse gegen die Disziplin werden wie folgt bestraft:

- a) *Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz*
- b) *schriftlicher Verweis*
- c) *Enthebung vom Dienstgrad*
- d) *Ausschluss vom aktiven Dienst*

Zusätzlich zur Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz kann eine weitere Disziplinarstrafe verfügt werden.

Die Wegweisung fällt in die Kompetenz der Übungs- oder Einsatzleitung oder deren Stellvertretung. Der schriftliche Verweis fällt in die Kompetenz des Rapports. Für die übrigen Disziplinar massnahmen ist der Gemeinderat zuständig.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 32

Durch Beschluss der zuständigen Organe werden zudem die Feuerwehrbestimmungen der Vertragsgemeinden aufgehoben.

Ermässigung Er- satzabgabe (Übergabebe- bestimmung)

Art. 33

Für Personen welche vor Inkrafttreten dieses Reglements von Reduktionen gemäss bisherigen kommunalen Rechts der Wohnsitzgemeinde profitiert haben, gelten die alten Reduktionsansätze bis Ende Dienstpflicht weiter.

2. Weitere Ausführungsbestimmungen

Art. 34

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt per 01. Januar 2010 in Kraft.

Art. 35

Teilrevision Der Gemeinderat genehmigt am 08.07.2013 folgende Teilrevision dieser Verordnung:

Art. 22 Abs. 2, Anpassung des Maximalbetrages bis Fr. 450.00
Art. 25 Abs. 1, neu Verweis auf Anhang IV
Art. 25 Abs. 2, neu Verweis auf Gebührentarif KAF
Art. 26, neu Verweis auf Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung
Anhang IV, Diverse Ergänzungen und Änderungen

Genehmigungsverbal

Beschlossen anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 08. Juni 2009.

Teilrevision beschlossen anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 08. Juli 2013.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär



Martin Allemann



Patrick Hofer

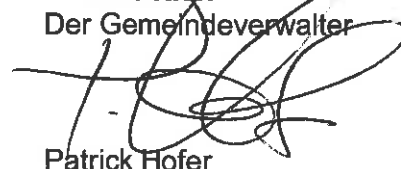
Publikation

Das Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung wurde im Anzeiger Oberaargau West, Nr. 3 vom 21. Januar 2010 publiziert.

Die Teilrevision der vorliegenden Verordnung wurde im Anzeiger Oberaargau West, Nr. 29 vom 18. Juli 2013 publiziert.

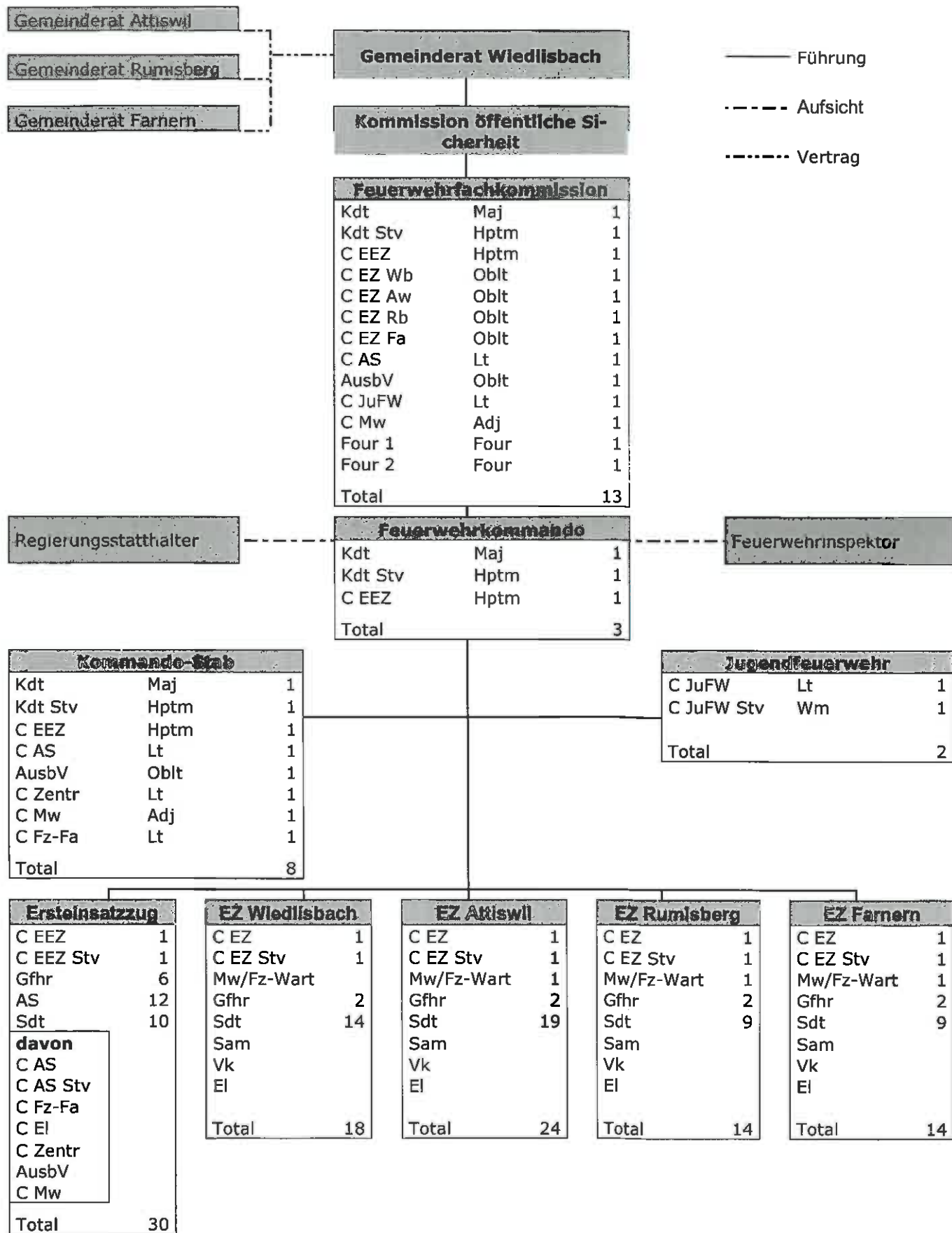
Wiedlisbach, 11. Juli 2013

Gemeindeverwaltung
Wiedlisbach
Der Gemeindeverwalter



Patrick Hofer

Anhang I Organigramm der Feuerwehr



Anhang II Pflichtenhefte des Kadern und der Feuerwehrfachkommission

1. Zusammensetzung Die Feuerwehrfachkommission umfasst
- Feuerwehrkommandant (Kdt)
 - Feuerwehrkommandant-Stellvertreter (Kdt-Stv)
 - Ausbildungsverantwortlicher
 - Chef Ersteinsatzzug
 - Chefs Einsatzzüge
 - Chef Atemschutz
 - Chef Jugendfeuerwehr
 - Fourier
 - Chef Materialwart
- Ein Mitglied (Gemeinderat, mit dem Resort öffentliche Sicherheit) der politischen Seite wird zu den Sitzungen und Rapporten eingeladen.
2. Pflichtenhefte
- 2.1 Feuerwehrkommandant
- Der Feuerwehrkommandant überwacht das gesamte Feuerwehrwesen in den Gemeinden und vertritt die Feuerwehr gegen aussen. Er hat die Aufsicht über alle Formationen der Feuerwehr Jurasüdfuss.
- Aufgaben:
- Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Feuerwehrfachkommission, des Kommandos, Kommandostabs und Rapporte
 - Überprüfung und Genehmigung der jährlich zu erstellen- den Übungsprogramme
 - Korrespondenz, allgemeine Büroarbeit
 - Politisches Bindeglied Feuerwehr – Behörden
 - Repräsentation der Feuerwehr
 - Koordination der Organisations-, Personal- und Beschaf- fungsplanung
- 2.2 Feuerwehrkommandant Stv
- Der Kommandant Stv unterstützt den Kdt in allen seinen Funktionen und übernimmt alle seine Rechte und Pflichten, falls dieser aus irgendeinem Grund verhindert ist.
- Aufgaben (in Stellvertretung des Kdt):
- Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Feuerwehrfachkommission, des Kommandos, Kommandostabs und Rapporte
 - Überprüfung und Genehmigung der jährlich zu erstellen- den Übungsprogramme
 - Korrespondenz, allgemeine Büroarbeit
 - Politisches Bindeglied Feuerwehr – Behörden
 - Repräsentation der Feuerwehr
 - Koordination der Organisations-, Personal- und Beschaf- fungsplanung

2.3 Chef Ersteinsatzzug

Der Chef Ersteinsatzzug hat die Aufsicht und die Verantwortung über den Ersteinsatzzug und dessen Einzugsgebiet der Feuerwehr Jurasüdfuss.

Aufgaben:

- Ist verantwortlich für die Ausbildung und Einsatzbereitschaft seiner Formation
- Führt den Zug nach moderner Feuerwehrpraxis
- Ist auf dem aktuellen Stand der Einsatztechnik
- Überwachung und Einhaltung der Reglemente, Vorschriften und Weisungen
- Organisation und Durchführung der Übungen im Einzugsgebiet

2.4 Chef Ersteinsatzzug Stv

Der Chef EEZ Stv unterstützt den Chef EEZ in allen seinen Funktionen und übernimmt alle seine Rechte und Pflichten, falls dieser aus irgendeinem Grund verhindert ist.

Aufgaben (als Stellvertretung):

- Ist verantwortlich für die Ausbildung und Einsatzbereitschaft seiner Formation
- Führt den Zug nach moderner Feuerwehrpraxis
- Ist auf dem aktuellen Stand der Einsatztechnik
- Überwachung und Einhaltung der Reglemente, Vorschriften und Weisungen
- Organisation und Durchführung der Übungen im Einzugsgebiet

2.5 Chef Einsatzzug

Der Chef Einsatzzug hat die Aufsicht und die Verantwortung über den Einsatzzug in seinem Gemeindeteil. Er ist insbesondere verantwortlich für die Ausbildung und Einsatzbereitschaft seiner Formation.

Aufgaben:

- Ist verantwortlich für die Ausbildung und Einsatzbereitschaft seiner Formation
- Führt den Zug nach moderner Feuerwehrpraxis
- Ist auf dem aktuellen Stand der Einsatztechnik
- Überwachung und Einhaltung der Reglemente, Vorschriften und Weisungen
- Organisation und Durchführung der Übungen seinem Gemeindeeinsatzgebiet

2.6 Chef Einsatzzug Stv

Der Chef EZ Stv unterstützt den Chef EZ in allen seinen Funktionen und übernimmt alle seine Rechte und Pflichten, falls dieser aus irgendeinem Grund verhindert ist.

Aufgaben (als Stellvertretung):

- Ist verantwortlich für die Ausbildung und Einsatzbereitschaft seiner Formation
- Führt den Zug nach moderner Feuerwehrpraxis
- Ist auf dem aktuellen Stand der Einsatztechnik
- Überwachung und Einhaltung der Reglemente, Vorschriften und Weisungen
- Organisation und Durchführung der Übungen seinem Gemeindeeinsatzgebiet

2.7 Gruppenführer

Der Gruppenführer hat die Aufsicht und Verantwortung über die ihm zugeteilte Gruppe und deren zugewiesenen Aufgaben.

Aufgaben:

- Führt die Gruppe im Einsatz
- Mitverantwortung für die Ausbildung der Mannschaft
- Unterstützen des Chefs des jeweiligen Zuges in der Ausbildungsvorbereitung, Ausbildung und im Einsatz
- Konsequente Umsetzung und Durchführung übertragener Aufgaben im Übungsdienst und Einsatz

2.8 Chef Atemschutz

Der Chef Atemschutz ist verantwortlich für den gesamten Atemschutzdienst.

Aufgaben:

- Verantwortlich für den Atemschutzdienst
- Ausbildung der AS-AdF
- Zuständig für AS-Materialbeschaffung und -Bewirtschaftung
- Führen des AS-Zuges bei Einsätzen und Grossereignissen

2.9 Chef Atemschutz Stv

Der Chef Atemschutz Stv unterstützt den Chef AS in allen seinen Funktionen und übernimmt alle seine Rechte und Pflichten, falls dieser aus irgendeinem Grund verhindert ist.

Aufgaben (als Stellvertretung):

- Verantwortlich für den Atemschutzdienst
- Ausbildung der AS-AdF
- Zuständig für AS-Materialbeschaffung und -Bewirtschaftung
- Führen des AS-Zuges bei Einsätzen und Grossereignissen

2.10 Gruppenführer Atemschutz

Der Gruppenführer AS hat die Aufsicht und Verantwortung über die ihm zugeteilte Gruppe und deren zugewiesenen Aufgaben.

Aufgaben:

- Führt die Gruppe im Einsatz
- Mitverantwortung für die Ausbildung der Mannschaft
- Unterstützen des Chefs AS in der Ausbildungsvorbereitung, Ausbildung und im Einsatz
- Konsequente Umsetzung und Durchführung übertragener Aufgaben im Übungsdienst und Einsatz

2.11 AS-Gerätewart

Der AS-Gerätewart organisiert das Retablieren und prüft die AS-Geräte nach Angaben des Herstellers.

Aufgaben:

- Organisation der Geräteretablierung
- Durchführen und veranlassen der notwendigen Prüfungen
- Selbstständige Reparatur kleiner Schäden
- Technische Beratung der Vorgesetzten
- Veranlassen grösserer Reparaturen nach Rücksprache mit dem Chef AS

2.12 Flaschenwart AS

Der Flaschenwart ist für die Füllung der AS-Flaschen verantwortlich.

Aufgaben:

- Transport der AS-Flaschen zum Auffüllen nach Einsätzen und Übungen
- Rücktransport der gefüllten AS-Flaschen

2.13 Ausbildungsverantwortlicher

Der AusbV ist für die Ausbildungsplanung und deren Durchführung verantwortlich.

Aufgaben:

- Sichern der Kontinuität in der Ausbildung
- Festlegen der Ausbildungsziele
- Führen der Ausbildungskontrolle
- Zuständig für das Kurswesen und die Kursanmeldungen
- Unterstützung des Kaders in der Ausbildung
- Festlegen der Jahresschwerpunkte und Ziele zusammen mit dem Kdo
- Koordination und Erfassung der jährlichen Übungsdaten
- Kontrolle der Übungsvorbereitungen

2.14 Ausbildungsverantwortlicher Stv

Der AusbV Stv unterstützt den AusbV in allen seinen Funktionen und übernimmt alle seine Rechte und Pflichten, falls dieser aus irgendeinem Grund verhindert ist.

Aufgaben (als Stellvertretung):

- Sichern der Kontinuität in der Ausbildung
- Festlegen der Ausbildungsziele

- Führen der Ausbildungskontrolle
- Zuständig für das Kurswesen und die Kursanmeldungen
- Unterstützung des Kaders in der Ausbildung
- Festlegen der Jahresschwerpunkte und Ziele zusammen mit dem Kdo
- Koordination und Erfassung der jährlichen Übungsdaten
- Kontrolle der Übungsvorbereitungen

2.15 Chef Alarmierung/Funk

Der Chef Alarmierung/Funk ist für die gesamte Alarmierung sowie deren Richtigkeit und Aktualität verantwortlich.

Aufgaben:

- Verantwortlich für die Mutationsmeldungen der AdF
- Festlegen der Probealarme
- Bindeglied zwischen REZ und FW JSF
- Verantwortlich für die Funktionstüchtigkeit sämtlicher Alarmierungs- und Kommunikationsmittel

2.16 Chef Jugendfeuerwehr

Der Chef Jugendfeuerwehr ist verantwortlich für die Jugendfeuerwehr Jurasüdfuss.

Aufgaben:

- Führen und begleiten der Jugendfeuerwehr
- Erstellen der Jahresplanung
- Erstellen des Budgets
- Führen der Korpskontrolle der Jugendlichen
- Organisieren und durchführen von JuFW-Übungen und JuFW-Anlässen
- Begleiten der JuFW an Übungen, Anlässe und Kurse
- Akquirieren von Jugendlichen

2.17 Chef Jugendfeuerwehr Stv

Der Chef Jugendfeuerwehr Stv unterstützt den C JuFW in allen seinen Funktionen und übernimmt alle seine Rechte und Pflichten, falls dieser aus irgendeinem Grund verhindert ist.

Aufgaben (als Stellvertretung):

- Führen und begleiten der Jugendfeuerwehr
- Erstellen der Jahresplanung
- Erstellen des Budgets
- Führen der Korpskontrolle der Jugendlichen
- Organisieren und durchführen von JuFW-Übungen und JuFW-Anlässen
- Begleiten der JuFW an Übungen, Anlässe und Kurse
- Akquirieren von Jugendlichen

2.18 Chef Materialwarte

Der Chef Materialwart ist für das gesamte Material der Feuerwehr Jurasüdfuss verantwortlich.

Aufgaben:

- Führen des Inventars über Gerätschaften und Material sowie jährliche Weiterleitung der aktualisierten Unterlagen an die Finanzverwaltung Wiedlisbach
- Fortlaufende Führung der Materialkontrolle mit daraus

- ersichtlichen Eingängen, Ausgängen und Beständen
- Überwachen der Reinigung, Unterhalt und Magazinierung des Materials
- Einteilen und bereitstellen des Materials für Zugsübungen auf Bestellung der Zugführer
- Anträge an die Fako für Reparatur oder Ersatz defekter Materials, sofern dieses nicht selber instand gestellt werden kann.
- Unterhalt und Wartung der allgemeinen Geräte wie Kompressoren, Notstromaggregate, Pumpen etc.
- Jahresreinigung des gesamten Magazins
- Ständige Unterhalts- und Reinigungsarbeiten nach Bedarf
- Verantwortlich für die Prüfung und Kontrolle der Geräte nach den Weisungen für den Materialwart und der GVB
- 2 jährliche Kontrollen der Schlüsselbüchsen und Gängigkeit der Schlüssel
- Koordination der Leiternprüfungen
- Mind. 1 jährlicher Rapport mit den Materialwarten der Einsatzzüge
- Mitwirkung bei Neuanschaffungen von Material
- Anordnen von grösseren Materialreparaturen

2.19 Materialwart

Der Materialwart ist für das gesamte Material seines Magazins verantwortlich.

Aufgaben:

- Zuständig für Ordnung und Sauberkeit in seinem zugeordneten Magazin
- Unterhalt und Reinigung des Magazins sowie verantwortlich für die korrekte Magazinierung des Materials
- Einteilen und bereitstellen des Materials für Zugsübungen auf Bestellung der Zugführer
- Zuhilfenahme beantragen von Reparaturen oder Ersatz defekter Materials, sofern dieses nicht selber instand gestellt werden kann.
- Unterhalt und Wartung der allgemeinen Geräte wie Kompressoren, Notstromaggregate, Pumpen etc.
- Verantwortlich für die Prüfung und Kontrolle der Geräte nach den Weisungen für den Materialwart und der GVB
- Fortlaufende Führung der Materialkontrolle mit daraus ersichtlichen Eingängen, Ausgängen und Beständen

2.20 Fourier 1

Der Fourier 1 ist zusammen mit dem Fourier 2 für die gesamte Administration der Feuerwehr Jurasüdfuss verantwortlich.

Aufgaben:

- Führen des Sekretariats für den Kdo-Stab und die Fako
- Erlassen der Aufgebote für Übungen
- Verantwortlich für die Ausschreibung der Rekrutierung
- Führen der Korpskontrolle
- Führen der Kader- und Spezialistenkontrolle mit einem Verzeichnis der besuchten Kurse
- Führen der Kontrolllisten der ärztlichen Untersuchungen für AS-Geräteträger und Fahrer

2.21 Fourier 2

Der Fourier 2 ist zusammen mit dem Fourier 1 für die gesamte Administration der Feuerwehr Jurasüdfuss verantwortlich.

Aufgaben:

- Führung/Koordination der Appelllisten
- Führen der Bussen- und Strafkontrolle
- Veranlassung der Sold- und Entschädigungszahlungen
- Rechnungsstellung und -Kontrolle
- Melden der Dienstpflichtigen an die Steuerregisterführer der Einwohnergemeinden
- Melden der Dienstpflichtigen an die Zivilschutzstelle
- Organisation von Verpflegung auf Anordnung des Kdt/EL
- Budgetkontrolle

2.22 Chef Einsatzzentrale

Der Chef Einsatzzentrale führt die Einsatzzentrale bzw. die Netzleitstelle. Er hat die Aufsicht und die Verantwortung über seine Gruppe und deren zugewiesenen Aufgaben.

Aufgaben:

- Führen der Einsatzzentrale
- Führen eines rückwärtigen Einsatzjournals
- Organisation von Fremdmitteln im Ereignisfall
- Aufrechterhaltung des Kontaktes zur REZ im Ereignisfall
- Alarmierung weiterer Formationen und Stellen im Ereignisfall

2.23 Chef Einsatzplanung

Der Chef Einsatzplanung ist für die Erstellung neuer Einsatzpläne sowie für die Nachführung bestehender Einsatzpläne verantwortlich.

Aufgaben:

- Erstellen, ergänzen und überarbeiten von Einsatzplänen für wichtige und grössere Objekte
- Weiterleiten der Einsatzunterlagen an Einsatzzentrale und Kommando
- Ansprechperson für Stützpunkt-Feuerwehr sowie Öl- und Chemiewehr
- Regelmässige Kontrolle der Kontaktadressen auf Vollständigkeit und Richtigkeit in Zusammenarbeit mit dem Chef Einsatzzentrale
- Führen der Liste mit vorbehaltenen Entschlüssen

2.24 Chef Fahrzeuge und Fahrer

Der Chef Fahrzeuge und Fahrer ist für die Betriebsbereitschaft aller Fahrzeuge und Motoren sowie die Aus- und Weiterbildung der Fahrer verantwortlich.

Aufgaben:

- Aus- und Weiterbildung der Fahrer
- Erstellen der Jahresplanung und des Übungsprogramms in Zusammenarbeit mit dem AusbV
- Sicherstellung der Einsatzbereitschaft nach Einsätzen und Übungen in Zusammenarbeit mit dem Mw
- Verantwortlich für Unterhalt und Wartung aller Fahrzeuge und motorisierten Geräten gem. Dienstbefehl und Anleitung für Materialwarte des Kantons Bern, weiteren Weisungen der GVB sowie der Hersteller

2.25 Chef Fahrzeuge und Fahrer Stv

Der Chef Fahrzeuge und Fahrer Stv unterstützt den C Fz-Fa in allen seinen Funktionen und übernimmt alle seine Rechte und Pflichten, falls dieser aus irgendeinem Grund verhindert ist.

Aufgaben (als Stellvertretung):

- Aus- und Weiterbildung der Fahrer
- Erstellen der Jahresplanung und des Übungsprogramms in Zusammenarbeit mit dem AusbV
- Sicherstellung der Einsatzbereitschaft nach Einsätzen und Übungen in Zusammenarbeit mit dem Mw
- Verantwortlich für Unterhalt und Wartung aller Fahrzeuge und motorisierten Geräten gem. Dienstbefehl und Anleitung für Materialwarte des Kantons Bern, weiteren Weisungen der GVB sowie der Hersteller

2.26 Fahrzeug- und Motorenwart

Der Fahrzeug- und Motorenwart ist für einen funktionierenden Fahrzeug- und Motorenpark zuständig.

Aufgaben:

- Bewirtschaftung des Kraftstofflagers
- Organisation der Fahrzeugreinigungen
- Monatliche Kontrollen an Fahrzeugen, Motoren und Geräten
- Durchführen kleiner Reparaturen und evt. Services an Fahrzeugen und Motorgeräten
- Radwechsel Sommer/Winter
- Schneekettendienst

2.27 Medienverantwortlicher

Der MedienV ist verantwortlich für alle Medienmitteilungen in mündlicher wie in schriftlicher Form.

Aufgaben:

- Pressesprecher für die gesamte Feuerwehr
- Verantwortlich für sämtliche Informationen an Medien
- Informationsbeschaffung
- Pflege und Betreuung eines Internetauftritts der FW JSF

2.28 Chef Spezialisten

Der Chef Spezialisten ist verantwortlich für die Personalplanung und Ausbildung der Spezialisten (MS, EI, Vk).

Aufgaben:

- Verantwortlich für die Spezialistenausbildung
- Erstellen der Jahresplanung und des Übungsprogramms in Zusammenarbeit mit dem AusbV

2.29 Gruppenführer Samariter

Der Gruppenführer Samariter hat die Aufsicht und die Verantwortung über die Samaritergruppe und ist Verbindungsmitglied zwischen Samariterverein und Feuerwehr.

Aufgaben:

- Führen der Samaritergruppe im Einsatz
- Mitverantwortung für die Ausbildung der AdF
- Unterstützung des Kadets in der Ausbildungsvorbereitung, Ausbildung und im Einsatz
- Konsequente Umsetzung und Durchführung übertragener Aufgaben im Übungsdienst und im Einsatz
- Mulagieren für den Übungsdienst
- Teilnahme an bestimmten Übungen (nach vorheriger Absprache mit dem Kdo)
- Planen und umsetzen von Ausbildungsschwerpunkten in Zusammenarbeit mit dem AusbV

2.30 Gruppenführer Elektrodienst

Der Gruppenführer Elektrodienst hat die Aufsicht und Verantwortung über die ihm zugeteilte Gruppe und deren zugewiesenen Aufgaben.

Aufgaben:

- Überprüfen der Elektropläne auf deren Richtigkeit
- Verbindungsmann zu Onyx Energie AG
- Meldung besonderer Vorkommnisse an das Kdo und an den C Zentr
- Fachtechnische Ausbildung der Elektrogruppe
- Elektro-Grundausbildung der übrigen AdF
- Evtl. weitere, vom Kdo zugewiesene Aufgaben

2.31 Führungshandbuch Feuerwehr Jurasüdfuss

Im Führungshandbuch sind die Pflichtenhefte detailliert mit folgenden Punkten umschrieben:

- Funktion
- Mitglied
- Übergeordnete Stelle/n
- Untergeordnete Stelle/n
- Stellvertretung Anforderungsprofil
- Hauptaufgaben
- Aufgaben
- Kompetenzen
- Aufgabenbefugnis
- Entschädigung

Anhang III Bussen

Bussen	Für unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Kursen und Inspektionen werden folgenden Bussen ausgesprochen (pro Kalenderjahr)		
	1. unentschuldigte Absenz	CHF	20.00
	2. unentschuldigte Absenz	CHF	60.00
	3. unentschuldigte Absenz	CHF	120.00
	4. unentschuldigte Absenz	CHF	200.00
	5. unentschuldigte Absenz *	CHF	400.00
	Zuzüglich CHF 30.00 Kosten pro Bussenverfügung.		
	Unerlaubtes Entfernen vom Einsatzort	CHF	50.00
	Unerlaubtes Entfernen von einer Übung	CHF	50.00

Rechtsweg

Gegen die Bussenverfügung kann innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Beweismittel sind beizulegen.

Anhang IV Ansätze für verrechenbare Einsätze der Feuerwehr und für Alarme von Brandmeldeanlagen und Fehllarmen

Fahrzeuge	Grundgebühr		Pro angebrochene Stunde / Einsatz
Fahrzeug			
ohne Bedienung			
TLF	CHF	300.00	Pro Einsatz
Ersteinsatzfahrzeuge	CHF	170.00	Pro Einsatz
Modulfahrzeuge	CHF	170.00	Pro Einsatz
Atemschutzfahrzeug	CHF	170.00	Pro Einsatz
Mannschaftstransporter	CHF	120.00	Pro Einsatz
Zugfahrzeuge	CHF	80.00	Pro Einsatz
Privater Traktor	CHF	30.00	Pro Einsatz / Fahrt
Private Heckstapler, Frontlader, Seilwinde	CHF	30.00	Pro Einsatz
Privates Druckfass	CHF	30.00	Pro Einsatz / Fahrt
Gemeindeeigene Strassenwischmaschine	CHF	100.00	Pro Stunde
Anhänger			
ohne Bedienung			
Ölwehranhänger	CHF	50.00	Pro Einsatz
Anhängeleiter	CHF	100.00	Pro Einsatz
Motorspritze	CHF	100.00	Pro Einsatz
Schlauch-, Verkehrs-, Wasserwehranhänger	CHF	50.00	Pro Einsatz
Geräte			
ohne Bedienung			
Notstromgruppe >5.0 KVA 230 / 400 V	CHF	50.00	Pro Stunde
Notstromgruppe >2.5 KVA	CHF	30.00	Pro Stunde
Notstromgruppe <2.5 KVA	CHF	20.00	Pro Stunde
Hochleistungslüfter Benzin / Elektrisch	CHF	35.00	Pro Stunde
Motorsäge	CHF	20.00	Pro Stunde
Tauchpumpe > 500 l/Min.	CHF	30.00	Pro Stunde
Tauchpumpe < 500 l/Min.	CHF	50.00	Pro Stunde
Wassersauger	CHF	25.00	Pro Stunde
Beleuchtungsmaterial pro Lampe	CHF	15.00	Pro Stunde
Wärmebildkamera	CHF	100.00	Pauschal
Material			
Insektenspray	CHF	30.00	Pro Spraydose
Treibstoff		Nach Verbrauch	Pro Liter
Verbrauchsmaterial, Einwegmaterial		Nach Verbrauch	
Feuerlöscher gem. Rechnung Primus oder KAB		Nach Aufwand	
Defektes Einsatzmaterial nach Aufwand Reparatur		Nach Aufwand	
Entsorgung		Nach Aufwand	
Gemeindeeigene Gerätschaften		Nach Aufwand	
Private Gerätschaften		Nach Aufwand	
Verpflegung Mannschaft		Nach Aufwand	
Diverses			
Gemeindearbeiter gemäss Rapport		Nach Aufwand	
Brandmeldeanlagen			
Schlüsselbüchsen montieren		Nach Aufwand	
1. Alarm		Gratis	
2. Alarm		Nach Aufwand	
Jeder weitere Alarm		Nach Aufwand	
Ernstfall		Gratis	

Anhang V Regelung Fehlalarme

Regelung Fehlalarme

1. Definition Fehlalarm

Als Fehlalarm gelten alle durch Fehlmanipulation, unsachgemässe Behandlung der Brandmeldeanlagen oder böswillig verursachte Alarme, die das Ausrücken der Feuerwehr oder Teile der Feuerwehr zur Folge haben. Dazu zählen insbesondere auch die nicht ordnungsgemässe Handhabung bzw. Umstellung der Brandmeldeanlagen.

2. Kostenregelung von Fehlalarmen

Fehlalarme werden dem Eigentümer von Brandmeldeanlagen wie folgt in Rechnung gestellt:

- Erster Fehlalarm pro Kalenderjahr aufgrund Fehlmanipulationen und technischer Defekte (ohne böswillige oder fahrlässig verursachte Fehlalarme!) keine Kostenverrechnung
- Jeder weitere Fehlalarm im Kalenderjahr sowie böswillig oder fahrlässig verursachte Fehlalarme effektive Einsatzkosten

3. Betrachtungsperiode / Kalenderjahr

Die Betrachtungsperiode entspricht dem Kalenderjahr und beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.